

Kirchliche Trauung

Vorraussetzungen :

Getraut werden kann, wenn ein Ehepartner der Evangelischen Kirche angehört. Die Gemeinde stellt den Kirchenmusiker, einen/eine Pfarrer/-in, den ortsüblichen sonntäglichen Blumenschmuck, eine Traubibel und eine Hochzeitskerze auf Wunsch kostenlos zur Verfügung. Besondere Blumenwünsche sind mit dem Veranstaltungskordinator rechtzeitig abzusprechen. Diese müssen dann vom Brautpaar bezahlt werden.

Besondere musikalische Wünsche sind binnen zwei Wochen mit dem Kirchenmusiker und dem /der Pfarrer/-in abzusprechen. Diese müssen dann ggf. extra bezahlt werden.

Die Kirche wird kostenlos nur an evangelische Gemeindeglieder (EKBO) zu Trauzwecken zur Verfügung gestellt und wird nicht an anders Religiöse, Konfessionslose, und nicht der EKD Angehörnde (Mitglieder von Freikirchen) vermietet. Dies bedeutet ausdrücklich keine Diskriminierung anderer Religionen oder Einstellungen.

Trauungen dürfen nur Pfarrer/innen vornehmen, die ordiniert sind und deren Ordination noch nicht erloschen ist. Sie müssen die Bereitschaft erklären, die Trauung gemäß den Ordnungen und Agenden der EKD durchzuführen. Vorab ist mit dem Veranstaltungskordinator zu klären, ob die Kirche zu dem gewünschten Termin zur Verfügung steht. Mit dem diensthabenden Pfarrer/in ist zu klären, ob er/sie zu dem gewünschten Termin zur Verfügung steht. Unmittelbar nach der Trauanmeldung ist der Kirchenmusiker über die Amtshandlung per E-Mail (schriftlich) zu informieren. Ggf. hat dieser unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen.

Grundsätzlich wünscht der Ortspfarrer Trauungen von Gemeindegliedern in unserer Apostel-Paulus-Kirche oder einer anderen Kirche in Berlin. Nur in begründeten Ausnahmefällen nimmt er sie außerhalb Berlins vor. Besteht der Wunsch von Seiten des Brautpaares außerhalb Berlins zu heiraten, so wird das Brautpaar darauf hingewiesen, dass die Trauung der/die Ortspfarrer/-in in Brandenburg vornehmen soll. Dem Brautpaar wird hierfür eine Abmeldebescheinigung ausgestellt. Dies ist schon bei der Trauanmeldung zu berücksichtigen. Brautleute, die nicht Gemeindeglieder sind, werden gebeten, Ihren/Ihre Ortspfarrer/-in für die kirchliche Trauung verbindlich anzusprechen.

Mitzubringen sind :

- mindestens ein Konfirmationsschein der Braut oder des Bräutigams, oder die schriftliche Bereitschaft eines der Brautleute, die Zulassung zum Heiligen Abendmahl bis zur kirchlichen Trauung zu erwerben. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat, nach erfolgter Glaubensunterweisung.
- Bescheinigung über Kirchenzugehörigkeit (EKBO) mindestens von einem der Brautleute
- Aufgebotsschein vom Standesamt
- nach Vollzug der standesamtlichen Trauung die Heiratsurkunde
- wenn nicht Gemeindeglied der APG : Abmeldebescheinigung der anderen Gemeinde für die Trauung

Die Trauung gilt erst als angemeldet, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und von Seiten der Küsterei schriftlich bestätigt sind. Wir empfehlen in keinem Fall, vorher schon Einladungen auszusprechen. Hierfür übernehmen wir keine Verantwortung. Die Voraussetzungen für kirchliche Trauungen in unserer Kirchengemeinde sind den potenziellen Brautleuten in einem Gespräch von Seiten der Küsterei bei der Anmeldung vorab mitzuteilen.

Trauanmeldungen dürfen nur von der Mitarbeiterin in der Küsterei oder einer von der Gemeinde autorisierten Vertretung entgegengenommen werden.

Für alle Amtshandlungen gilt: alle Amtshandlungen werden bei ihrer Anmeldung in eines der üblichen Formulare und nach Vollzug der Amtshandlung innerhalb eines halben Jahres in das Kirchbuch eingetragen. Kirchbücher werden halbjährlich (mindestens 2x im Jahr) zur Unterschrift vorgelegt. Das Register der Kirchbücher wird am Ende des Jahres von der Mitarbeiterin der Küsterei aktualisiert.

Die obigen Vorgehensweisen werden am 24.10.2011 im GKR beschlossen.